

Satzung des Vereins „Lumberjacks Ludwigsburg“

Fassung vom 09.01.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Lumberjacks Ludwigsburg“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 71638 Ludwigsburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, insbesondere des Eishockeysports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb
- Teilnahme an Wettkämpfen und Ligaspielen
- Organisation von Sportveranstaltungen
- Bereitstellung und Nutzung von Sportanlagen und Sportausrüstung

(3) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Vorstandsmitglieder und Funktionsträger arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können Auslagen erstattet bekommen oder eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Eine Vergütung ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung hierüber vorab beschließt und die Vergütung angemessen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitgliedsarten: Aktive Mitglieder, Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Wahlberechtigt und wählbar in Vorstandsämter sind ausschließlich

volljährige aktive Mitglieder. Mitglieder unter 18 Jahren können keine Vorstandsämter übernehmen (§ 26 BGB).

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

(5) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ernannt. Sie sind beitragsfrei, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, haben jedoch eine beratende Stimme.

(6) Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende zu erklären. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen bei Schädigung der Vereinsinteressen, erheblichen Verstößen gegen die Satzung, grober Störung des Vereinsfriedens oder Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung.

(4) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder nehmen am Trainings- und Spielbetrieb teil.

(2) Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar in Vorstandsämter.

(3) Ehrenmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, haben jedoch eine beratende Stimme.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung einzuhalten und die festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Saisonbeitrag.

(2) Höhe, Fälligkeit und Differenzierung der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen oder Stundungen beschließen.

§ 7 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die Organisation des Sportbetriebs, Mieten, Schiedsrichter, Ausrüstung, Teamkleidung, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Sport- und Jugendförderung verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand (§ 9),
 - b) der erweiterte Vorstand als beratendes Organ ohne Vertretungsbefugnis nach außen,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist das gesetzliche Vertretungsorgan des Vereins (§ 26 BGB).
- (3) Der erweiterte Vorstand hat ausschließlich beratende Funktion und ist nicht vertretungsberechtigt nach außen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/Schatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende ist im Innenverhältnis ermächtigt, den Verein für laufende Geschäfte des täglichen Lebens sowie Zahlungen bis zu einem Betrag von 500 € allein zu vertreten; die gesetzliche Vertretung nach außen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Eine Vergütung ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer sowie der sportlichen Leitung (1. und 2. sportlicher Leiter). Der erweiterte Vorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine Mitglieder nehmen beratend an Vorstandssitzungen teil und besitzen kein Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Aufgaben sind insbesondere die Protokollführung und die Organisation des Spielbetriebs.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie prüfen die Kassenführung jährlich und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Wahl und Amtszeit des Vorstands

(1) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nur volljährige aktive Mitglieder sind wählbar.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Personalunion von Ämtern ist zulässig, gewährt jedoch nur eine Stimme pro Person.

§ 13 Vorstandsbeschlüsse

(1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Online- oder Hybridversammlungen sind zulässig.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

(3) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen auf Verlangen von Behörden eigenständig vornehmen.

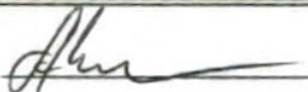
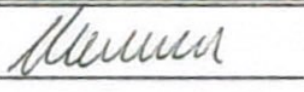

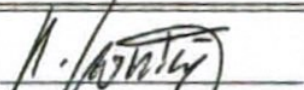
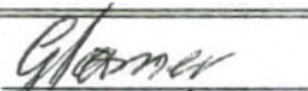

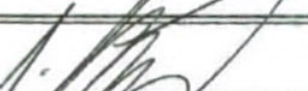

§ 18 Haftungsbeschränkung

(1) Ehrenamtliche und Organe haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Im Außenverhältnis besteht ein Anspruch auf Freistellung gegen den Verein, sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Ludwigsburg, den 09.01.2026

Unterschrift	Name, Vorname	Unterschrift	Name, Vorname
	Hann, Artur		Herrmann, Franz
	Sanchez Mora, Luis		Koning, Hans-Peter
	Glasner, Sergej		Fritz, Waldemar
	Kienzle, Christian		Rieck, David